

## Mandantenrundschreiben Juli 2004

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

### Termine Juli 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2004
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2004

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.

### **Ausstellung von Rechnungen ab 1.7.2004**

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zur Ausstellung von Rechnungen zum 1.1.2004 in wesentlichen Teilen geändert. Seit dem 1.1.2004 ist jeder Unternehmer **verpflichtet**, einem anderen Unternehmer über die für dessen Unternehmen erbrachten Lieferungen oder Leistungen eine Rechnung zu erteilen. Das Gleiche gilt für einen Leistungsempfänger in Form einer juristischen Person, soweit sie nicht Unternehmer ist.

Darüber hinaus sind die obligatorischen Pflichtangaben in Rechnungen erweitert worden, die unabdingbare Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sind. Wegen der kurzfristigen Umstellung wird die Nichtangabe der Rechnungsnummer bis zum 30.6.2004 von der Finanzverwaltung nicht beanstandet.

Ab dem 1.7.2004 **müssen** in den Rechnungen folgende Angaben **zwingend** gemacht werden (für so genannte Kleinbetragsrechnungen bis zu 100 € Gesamtbetrag gibt es Ausnahmen):

- Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-ID-Nummer),
- das **Ausstellungsdatum**,
- eine **fortlaufende Nummer** (Rechnungsnummer) mit einer oder mehreren Zahlenreihen oder Ziffern- und Buchstabenkombinationen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird, (Beispiel: 2004010001 oder 2004A001B),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den **Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung** oder der **Vereinnahmung des Entgelts** oder eines Teils des Entgelts bei Anzahlungen, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
  - Als Zeitpunkt kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. Es reicht aber nicht aus, das Ausstellungsdatum des Lieferscheins anzugeben.
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen **aufgeschlüsselte Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
  - bei automatischer Fakturierung über Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen darf die Umsatzsteuer in einer Summe ausgewiesen werden, wenn für die einzelnen Rechnungspositionen der Steuersatz angegeben wird (Rechnungen z. B. von Lebensmittelgroßhändlern).
- den anzuwendenden **Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Auch Gutschriften müssen die vorgenannten Angaben enthalten. Elektronische Rechnungen werden nur anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist.

Ferner sind zusätzliche Pflichten bei Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen neu formuliert bzw. hinzugefügt worden:

- Eine Rechnung über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Fahrzeugen muss immer die in einer besonderen Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Merkmale enthalten,
- bei Reiseleistungen und bei der Differenzbesteuerung muss auf die Anwendung der Sonderregelungen hingewiesen werden.

Jeder Unternehmer sollte deshalb alle eingehenden Rechnungen auf die Richtigkeit der Pflichtangaben hin prüfen und fehlende Angaben vom Aussteller mit Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen sofort ergänzen lassen.

### ***Aufzeichnung von Bargeschäften im Einzelhandel***

Auch Einzelhändler sind auf Grund verschiedener Vorschriften verpflichtet, jedes einzelne Handelsgeschäft aufzuzeichnen. Zu den Aufzeichnungen gehören auch der Inhalt des Geschäfts sowie der Name und die Anschrift des Geschäftspartners.

Für den Einzelhandel bestehen insoweit Erleichterungen, wenn eine Vielzahl von Waren mit geringem Wert an einen unbestimmten Personenkreis verkauft wird.

Das Bundesministerium der Finanzen weist aktuell darauf hin, dass der Verkauf von Waren gegen bar im Wert von 15.000 € und mehr grundsätzlich einzeln aufgezeichnet und auch die Identität des Käufers festgestellt und aufgezeichnet werden muss.

### ***Privat angeschaffter PC kann Arbeitsmittel sein***

In einer grundlegenden Entscheidung hat der Bundesfinanzhof sich zur Abzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung eines PC geäußert. Danach sind die Aufwendungen vom Grundsatz her als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die private Mitbenutzung etwa 10 v. H. nicht übersteigt. Die Tatsache alleine, dass sich der angeschaffte PC in der privaten Wohnung befindet und auch dort genutzt wird, berührt nicht die Frage der Abzugsfähigkeit.

Bei einem höheren privaten Nutzungsanteil sind die zu berücksichtigenden Kosten im Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung aufzuteilen. Das so genannte Aufteilungsverbot bei privater Mitbenutzung gilt insoweit für einen PC nicht. Als Aufteilungsmaßstab hält das Gericht die jeweils hälftige Zurechnung für angemessen, wenn nicht ein höherer beruflicher Nutzungsgrad nachgewiesen werden kann.

### ***Peripherie-Geräte einer PC-Anlage regelmäßig keine geringwertigen Wirtschaftsgüter***

Vor einiger Zeit hatte ein Finanzgericht entschieden, dass so genannte Peripherie-Geräte wie Drucker und Scanner geringwertige Wirtschaftsgüter darstellen. Damit wären die Aufwendungen für solche Geräte sofort abzugsfähig. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof widersprochen.

Das Gericht verweist auf die allgemein gültigen Regeln, die bei der Beurteilung von geringwertigen Wirtschaftsgütern eine Rolle spielen. Verliert ein Wirtschaftsgut, das zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt wird, nach Trennung von diesen seine eigene Nutzungsfähigkeit, so fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für ein geringwertiges Wirtschaftsgut. Die selbstständige Bewertungsfähigkeit von Zubehörgeräten einer Computeranlage reicht nicht aus, um sie als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen.

### ***Entgelt für die Inanspruchnahme eines Grundstücks führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung***

Auf dem Nachbargrundstück eines Ehepaars wurde ein Mehrfamilienhaus errichtet. Dem Bauherrn wurde gestattet, auf dem Grundstück des Ehepaars Verankerungen und Vernagelungen zur Hangsicherung anzubringen und das Grundstück für die Lagerung von Aushub und als Arbeitsraum zu nutzen. Dafür und für die entgangene Möglichkeit, den eigenen Garten zu nutzen, zahlte der Bauherr dem Ehepaar ein als Entschädigung bezeichnetes Entgelt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es sich bei dem als Entschädigung bezeichneten Entgelt um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt. Denn die Zahlung erfolgte für die unmittelbare Inanspruchnahme des Grundstücks und nicht für eine Wertminderung.

### ***Entgegennahme eines Geldbetrags für den Abschluss einer Versicherung ist keine steuerbare Einnahme***

Ein Versicherungsvertreter zahlte die von ihm für den Abschluss einer privaten Versicherung verdiente Provision teilweise an den Versicherungsnehmer aus. Das Finanzamt behandelte den Geldzufluss beim Versicherungsnehmer als sonstige Einkünfte.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt in der Entgegennahme des Geldbetrags durch den Versicherungsnehmer bei ihm keine steuerbare Einnahme vor. Er hat selbst keine Vermittlungsleistungen erbracht, sondern nur einen Teil des Geldes zurückerhalten, das er über die zukünftig zu zahlenden Versicherungsprämien selbst trägt.

Wenn der Versicherungsnehmer allerdings selbst Versicherungsvertreter und der Abschluss einer (auch eigenen) Versicherung in die eigene Vertretertätigkeit eingebettet ist, sind die erhaltenen Beträge als Provisionen zu versteuern.

### **Neues zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen**

Erstmals in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden.

Begünstigt sind nach Ansicht der Finanzverwaltung folgende Leistungen:

- Hausmeisterdienste (z. B. Schneeräumen), Gartenpflegearbeiten durch einen selbstständigen Gärtner, Hilfe beim Einkaufen, Reinigung der Wohnung, Pflegeleistungen durch einen Pflegedienst.
- Durchführung von Schönheitsreparaturen, wie Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, der Heizkörper und Heizrohre sowie Streichen der Innentüren, Fenster und Außentüren von innen und kleinere Schönheitsreparaturen durch ein Unternehmen.

Nicht begünstigt sind dagegen:

- Wartung oder Reparatur der Heizungsanlage, Schornsteinfegerarbeiten, Arbeiten an elektrischen Anlagen (auch Elektrogeräte), Reparaturen im Sanitärbereich.
- Ersatz des alten Teppich- oder Parkettbodens, Renovierung des Bades, Verputzarbeiten, Austausch von Fenstern, Dachreparatur/-erneuerung, Malerarbeiten an der Fassade.
- Material, das für die begünstigten Leistungen in Rechnung gestellt wird. Ggf. muss der Anteil geschätzt werden.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich in diesen Fällen um 20 v. H. der tatsächlich geleisteten Aufwendungen, höchstens aber um 600 € pro Jahr und pro Haushalt. Voraussetzung ist allerdings, dass Rechnungen vorgelegt und die Zahlungen an den Dienstleister (**z. B. durch Beleg des Kreditinstituts**) nachgewiesen werden. Barzahlungen erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Ein pauschaler Ansatz ohne Belege und Zahlungsnachweis ist nicht möglich.

Die Ermäßigung wird auch nur dann gewährt, wenn nicht schon die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse zum Tragen kommt.

Die den Einkommensteuerzahler begünstigende Norm sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Schwarzarbeit in Privathaushalten eindämmen. Die Finanzverwaltung sorgt aber durch Auslegung der Vorschrift wohl dafür, dass sich an dem alten Zustand wenig ändern wird.

### **Gewerblich geprägte Personengesellschaft: Vermögensverwaltende Tätigkeit ist gewerbsteuerpflichtig**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die vermögensverwaltende Tätigkeit einer gewerblich geprägten Personengesellschaft gewerbsteuerpflichtig. Die Gewerbsteuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der vermögensverwaltenden Tätigkeit und endet nach der Entnahme oder Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen.

Die sachliche Gewerbsteuerpflicht beginnt erst, wenn der Gewerbebetrieb in Gang gesetzt worden ist. Bloße Vorbereitungshandlungen begründen noch keine Gewerbsteuerpflicht.

Andererseits endet die Gewerbsteuerpflicht noch nicht mit der Veräußerung des Grundbesitzes. Werden mit dem Verkaufserlös Kapitalanlagen betrieben, unterliegen die nachfolgenden Einkünfte aus der Nutzung von Kapitalvermögen auch der Gewerbsteuer. Erst wenn nach Entnahme oder Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen nur noch Abwicklungsarbeiten vorgenommen werden, endet die gewerbsteuerpflichtige Tätigkeit.

Die Gewerbsteuerpflicht scheidet nicht daran, dass die Gesellschaft keine originär gewerblichen Einkünfte erzielt, denn die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer gewerblich geprägten Personengesellschaft gilt in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

Solange ausschließlich eigener Grundbesitz genutzt oder verwaltet wird, ist die gewerbsteuerliche Belastung dadurch gemildert, dass der Gewerbeertrag um den auf die Verwaltung oder Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfallenden Ertrag zu kürzen ist.

### **Keine Eigenheimzulage für die Anschaffung von Behelfsbauten ohne Vorliegen einer Genehmigung zur Nutzung für Wohnzwecke**

Eine Frau erwarb ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude, das teilweise gemauert war und zum Teil aus Holz bestand. Das Gebäude war 1930 für den Betrieb eines Feldflugplatzes errichtet worden. Nach Kriegsende wurde es zunächst von der britischen Armee genutzt. Später waren in dem Gebäude Über- und Umsiedler untergebracht. Danach ist das Gebäude zunächst

an Privatpersonen verpachtet und später an diese verkauft worden. Das Gebäude wurde zum dauernden Wohnen genutzt. Die zuständige Baubehörde ist dagegen nicht eingeschritten.

Das Finanzamt lehnte den Antrag der Erwerberin auf Gewährung der Eigenheimzulage ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Der Anspruch auf Eigenheimzulage setzt voraus, dass die Räume einer Wohnung tatsächlich und rechtlich zum Wohnen auf Dauer geeignet sind. Dies setzt eine Übereinstimmung mit dem formellen oder materiellen Baurecht voraus. Es reicht bereits aus, wenn die baurechtlichen Genehmigungen zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage beantragt und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen oder eine uneingeschränkte Nutzung als Wohnung erlaubt ist.

Diese Voraussetzungen liegen für ein als Behelfsheim errichtetes und als solches genehmigtes Gebäude, das ohne bauaufsichtliche Genehmigung zum dauernden Wohnen genutzt wird, nicht vor. Eine Genehmigung als Behelfsheim berechtigt nicht zur Wohnnutzung. Aus den genannten Gründen bestand für die Erwerberin kein Anspruch auf Eigenheimzulage.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater